

Rechtsanwälte

Dirk Beckmann
Ronald Reimann
Harald Schandl
Heinrich Wiewer

Rechtsanwälte Beckmann · Reimann · Schandl · Wiewer
Postfach 40, 10421 Berlin

Postfach 40
10421 Berlin

C/1015

Deutsches Rotes Kreuz
DRK - Generalsekretariat
Referat 24
Königswinterer Straße 29

Büro:
Greifenhagener Straße 47
Berlin-Prenzlauer Berg
Mo - Fr 9.00 - 13.00 u. 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch nur 9.00 - 13.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Tel.: 030 / 444 07 61 / 62
Fax: 030 / 445 39 84

53227 Bonn

03.05.1995/pf

311/93Z01
(Bitte stets angeben)

Rechtsberaterstätigkeit

Sehr geehrter Herr Löffler,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anliegende Entscheidung / anliegendes Dokument übersende ich mit der Bitte um
Aufnahme in den Informationsverteiler:

Art der Unterlage: Urteil des VG Frankfurt (Oder) vom 31.03.95, 5 K 133/94

Herkunftsland: ohne Länderbezug

Stichwort: AsylbLG: § 2;

Bemerkung: Hauptsachenentscheidung zum Anspruch auf Geldleistung ab dem 13. Monat des laufenden Asylverfahrens. Das VG stellt fest, daß grundsätzlich Geldleistung nach Regelsätzen zu erbringen ist, billigt der Behörde nur insoweit Ermessen zu, als im Einzelfall besondere in der Person des Leistungsempfängers verwurzelte Gründe eine Abweichung (die Gewährung von Sachleistungen) rechtfertigen können. Die zugelassene Sprungrevision wird voraussichtlich mangels Klärungsinteresses des Beklagten nicht stattfinden.

Mit freundlichem Gruß



Schandl, Rechtsanwalt

Abschrift

5 K 133/94

Eingegangen

03. MAI 1995

Rae Schenke u a



Verkündet am: 31. März 1995

Hildebrandt
Justizsekretärin z. A.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Beckmann und Partner,
Postfach 40, 10421 Berlin -
Az.: 765/93z08

g e g e n

den Landrat des Landkreises Barnim, - Sozialamt -, Heegermühler
Str. 75, 16225 Eberswalde-Finow,

Beklagten,

hat die 5. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS FRANKFURT (ODER)

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 31. März 1995

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Stricker,
den Richter am Verwaltungsgericht Prenzlau,
den Richter am Verwaltungsgericht Wolnicki
die ehrenamtliche Richterin Frau Gentzmer,
den ehrenamtlichen Richter Herr Dr. Lahne,

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide des Beklagten wird dieser verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Gewährung von Leistungen im Sinne von § 2 Asylbewerberleistungsgesetz nach Regelsätzen erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschuß ergebenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor in derselben Höhe Sicherheit leistet.

Die Sprungrevision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste am 30. Januar 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 5. Februar 1992 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. Juni 1992 abgelehnt. Über seine gegen diesen Bescheid unter dem Aktenzeichen 3 D 12.620/92.A bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) anhängige Klage ist noch nicht entschieden.

Der Kläger hat eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Er wohnt in einer Gemeinschaftsunterkunft, der ein vom Deutschen Roten Kreuz betriebenes Magazin angeschlossen ist.

Seit dem 1. November 1993 gewährt der Beklagte dem Kläger neben der Unterkunft im Wohnheim Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Form, daß er in dem Magazin Waren im Wert von 295,-- DM gegen Verrechnung auf einem Guthabenkonto kaufen kann, ihm für Energie und hauswirtschaftlichen Bedarf ein Betrag von 65,-- DM angerechnet wird, und er darüber hinaus als Differenz zum sozialhilferechtlichen Regelsatz einen Barbetrag von 140,-- DM erhält.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 3. November 1993 Widerspruch ein, der mit Bescheid vom 10. Februar 1994 zurückgewiesen wurde.

Mit der am 28. Februar 1994 erhobenen Klage wendet sich der Kläger gegen die Gewährung von Sachleistungen, soweit diese in der Überlassung von Wertgutscheinen in Höhe von 295,-- DM zum Einkauf in dem der Gemeinschaftunterkunft angeschlossenen Magazin bestehen. Er meint, er habe als Asylbewerber, der unter den Regelungsbereich von § 2 AsylbLG falle, Anspruch auf Gewährung von Barleistungen nach Regelsätzen anstelle der ihm gewährten unbaren Ansprüche auf Sachleistungen.

Ein darauf gerichteter Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist - nach Erfolg des Antrages in erster Instanz - vom Obergerverwaltungsgericht für das Land Brandenburg im Verfahren 4 B 339/94 abgelehnt worden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seiner entgegenstehenden Bescheide zu verpflichten, ihm anstelle von unbaren Ansprüchen auf Sachleistungen in Höhe von derzeit 295,-- DM, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Barleistung in gleicher Höhe zu gewähren, solange er die Voraussetzungen von § 2 AsylbLG erfüllt,

hilfsweise,

den Beklagten zu verpflichten, unter Aufhebung seiner entgegenstehenden Bescheide über seinen Antrag auf Gewährung von Leistungen im Sinne von § 2 Asylbewerberleistungsgesetz nach Regelsätzen erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte macht geltend, die Entscheidung über die Form der Hilfestellung liege im Ermessen der Behörde. Nach dem Runderlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sei dieses Ermessen dahin auszuüben, daß auch Asylbewerber, die unter den Regelungsbereich von § 2 AsylbLG fielen, Sachleistungen erhielten. Dem läge die Erwägung zugrunde, daß anderenfalls bei einer gemeinsamen Unterbringung von Leistungsberechtigten nach §§ 2 und 3 AsylbLG etwa angeschlossene Magazine nicht wirtschaftlich zu betreiben seien und die unterschiedliche Behandlung beider Personengruppen zu Konflikten führen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten 5 K 133/94 und 5 L 210/93 sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im wesentlichen begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrages auf Gewährung von Barleistungen im Sinne von § 2 AsylbLG nach Regelsätzen. Die Ablehnung der Leistungsgewährung in dieser Form ist rechtswidrig. Der Kläger wird durch diese Entscheidung in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Soweit der Kläger darüber hinaus die Verurteilung des Beklagten zur Barauszahlung der Hilfeleistung im Wege einer Verpflichtungsklage begehrt, ist seine Klage unbegründet.

Der Kläger erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 AsylbLG (I.). In einem solchen Fall ist grundsätzlich in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) die Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld zu gewähren (II. 1.). Ein verbleibendes Ermessen des Beklagten, über die Form der Leistungsgewährung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden und damit von diesem Grundsatz abzuweichen, ist bisher nicht - jedenfalls nicht in ermessensfehlerfreier Weise - ausgeübt worden (II. 2.). Der Beklagte ist deshalb zur Neubescheidung des klägerischen Antrages verpflichtet.

I. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 AsylbLG.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG ist auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1, die nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, das Bundessozialhilfegesetz insbesondere dann entsprechend anzuwenden, wenn über ihren Antrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist.

Der Kläger gehört zu den Leistungsberechtigten im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Sein vor mehr als drei Jahren begonnenes Asylverfahren ist noch nicht unanfechtbar entschieden; seine gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gerichtete Klage ist unter dem Aktenzeichen 3 D 12.620/92.A bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) anhängig. Schließlich ist der Kläger auch nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Er ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylVfG.

II. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden.

1. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist diese Vorschrift so zu verstehen, daß in den Fällen des § 2 Abs. 1 AsylbLG die Entscheidung über die Form der Hilfestellung zwar im Ermessen liegt, die Leistungen aber grundsätzlich nach Regelsätzen, das heißt in Geld zu erfolgen haben.

Das folgt allerdings nicht bereits aus der geänderten neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die Sozialhilfegewährung in Geld zu erfolgen hat und ein Ermessen, hiervon abzuweichen, nicht besteht.

Bei der Auslegung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Hinblick auf die Frage, ob bei der Entscheidung über die Form der Leistungsgewährung ein Ermessen besteht, ist nicht diese, sondern die während des Gesetzgebungsverfahrens und bei Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes maßgebende ältere Rechtsprechung zugrunde zu legen. Danach galt bei unmittelbarer Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes - trotz bestehenden Ermessens - ein grundsätzlicher Vorrang für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld. Nichts anderes sollte nach dem Willen des Gesetzgebers für die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG gelten.

Dafür sprechen Sinn und Zweck der Vorschrift, ihre systematische Stellung im Gesetz sowie der im Gesetzgebungsverfahren erkennbar gewordene gesetzgeberische Wille. Eine Leistungserbringung in der Form von Sachleistungen, Wertgutscheinen oder vergleichbaren unbaren Leistungen, wie sie insbesondere in § 3 Abs. 1 AsylbLG vorgesehen ist, kommt daher für diesen Personenkreis regelmäßig nicht in Betracht.

a) Hilfe zum Lebensunterhalt ist grundsätzlich in Geld zu gewähren. Dieser Grundsatz gilt nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls für unmittelbar aus dem Bundessozialhilfegesetz abgeleitete Ansprüche. Eine Befugnis, von diesem Grundsatz abzuweichen und über die Form der Leistungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden,

besteht danach nicht.

BVerwG, Urteil vom 25. November 1993 - 5 C
8.90 -, NVwZ 1994, 1214, 1215.

Allerdings ist nach § 4 Abs. 2 BSHG über Form und Maß der Sozialhilfe regelmäßig nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden; dies allerdings nur dann, wenn das Ermessen nicht durch andere Regelungen ausgeschlossen wird. Das ist jedoch mit § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG der Fall. Danach sind laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach Regelsätzen zu gewähren.

Diese Vorschrift ist hier grundsätzlich auch anwendbar. Bei einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber handelt es sich nicht um eine derartige Einrichtung. Diese sind durch eine besondere Zweckbestimmung der Pflege, der Behandlung, der Erziehung oder Durchführung sonstiger im Bundessozialhilfegesetz vorgesehener Maßnahmen von betreuungsbedürftigen Personen gekennzeichnet (§ 97 Abs. 4 BSHG).

Diese Voraussetzungen erfüllt eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber nicht. Weder sind die dort untergebrachten Asylbewerber im sozialhilferechtlichen Sinne betreuungsbedürftig noch sind die Unterkünfte durch die mit der Durchführung der Maßnahmen notwendig verbundenen organisatorischen Eigenarten gekennzeichnet.

VGH Mannheim, Beschluß vom 8. Apr. 1994, aaO.;
VGH München, Beschluß vom 11. April 1994, aaO.
S. 38; Schellhorn/Jirasek/Seipp, aaO., § 103
RdNr. 95 und 98; Knösel, InfAuslR 1994, 68,
70; Scheurer, InfAuslR 1994, 265, 268.

Bei § 22 Abs. 1 BSHG handelt es sich nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um eine Vorschrift, mit der das Bundessozialhilfegesetz die Form der Sozialhilfe unter Ausschluß von Ermessen für den Regelfall auf eine schematisierte beitragsmäßig fixierte Geldleistung festlegt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1993, aaO.

Die mit dieser Entscheidung begründete Änderung der höchst-richterlichen Rechtsprechung muß allerdings für die Auslegung des Asylbewerberleistungsgesetzes außer Betracht bleiben.

Der Gesetzgeber dieses am 30. Juni 1993 in Kraft getretenen Gesetzes kannte diese Rechtsprechung nicht. Er ging davon aus, die Entscheidung unter anderem über die Form der Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG solle nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes getroffen werden.

Vgl. BT-Drs. 12/5008, S. 15.

Damit konnte er nur das Bundessozialhilfegesetz in der seinerzeit maßgebenden Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts meinen.

OVG Münster, Beschluß vom 4. November 1994 - 8 B 1845/94 -, NVwZ-Beilage 1995, 20, 22; im Ergebnis auch OVG für das Land Brandenburg, Beschluß vom 9. November 1994 - 4 B 339/94 -; Sächsisches OVG, Beschluß vom 8. Dezember 1994 - 2 S 355/94 -.

b) Damit wird die Ausübung eines Ermessens bei der Entscheidung über die Form der Gewährung von Leistungen nach § 2

AsylbLG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BSHG nicht durch § 22 BSHG ausgeschlossen. Indes war die Rechtslage auch zur Zeit des Gesetzgebungsverfahrens gerade nicht durch ein freies Ermessen bei der Entscheidung über die Form der Leistungsgewährung gekennzeichnet; vielmehr galt auch seinerzeit für den Bereich der unmittelbaren Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes der Grundsatz, daß Hilfe zum Lebensunterhalt nach Regelsätzen, d.h. in bar zu erbringen war.

BVerwG, Urteil vom 16. Januar 1986 - 5 C 72.84 -, BVerwGE 72, 354, 357; Knopp/ Fichtner, BSHG, 7. Aufl. 1992, § 8 RdNr. 11; Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 14. Aufl. 1993, § 22 RdNr. 10.

Nichts anderes gilt bei der durch § 2 AsylbLG gebotenen entsprechenden Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes.

Dafür sprechen Sinn und Zweck von § 2 AsylbLG, die systematische Stellung der Vorschrift im Gesetz sowie der im Gesetzgebungsverfahren erkennbar gewordene gesetzgeberische Wille.

OVG Berlin, Beschluß vom 19. November 1993 - 6 S 194/93 -, NVwZ-Beilage 1994, 13, 14; VGH Mannheim, Beschluß vom 8. April 1994 - 6 S 745/94 -, NVwZ-Beilage 1994, 34, 35; VGH München, Beschluß vom 11. Juni 1994 - 12 CE 94.707 -, NVwZ-Beilage 1994, 36 mwN; OVG Greifswald, Beschluß vom 26. Mai 1994 - 2 M 51/94 -, NVwZ-Beilage 1994, 46; OVG Saarlouis, Beschluß vom 19. August 1994 - 8 W 73/94 -, NVwZ-Beilage 1994, 68; Sächsisches OVG, Beschluß vom 8. Dezember 1994 - 2 S 355/94 -; VG Frankfurt a.M., Beschluß vom 23. Februar 1994 - 8 G 378/94(2), NVwZ-Beilage 1994, 19, 20; VG München, Beschluß vom 19. Januar 1994 - M 18 E 93.5891 -, InfAuslR 1994, 151, 153; Klinger, NDV 1994, 181, 184; im Ergebnis ebenso: VGH

Kassel, Beschluß vom 15. Juni 1994 - 9 TG 1448/94 -, NVwZ-Beilage 1994, 48;
a.A.: OVG Münster, Beschluß vom 4. November 1994, aaO. S. 21; OVG Brandenburg, Beschluß vom 9. November 1994 - 4 B 339/94 -; VG Frankfurt (Oder), 6. Kammer, Beschluß vom 16. März 1995 - 6 L 377/94 -.

c) Nach Sinn und Zweck der Vorschrift und dem im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willen war gerade eine weitgehende Angleichung der Leistungen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Hilfeempfänger nach dem Bundessozialhilfegesetz beabsichtigt.

So BT-Drs. 12/5008, S. 15

Das mag in dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP noch anders gewesen sein. Dieser Entwurf war noch von dem Willen getragen, eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistungen herbeizuführen und bei Aufhalten in Zentralen Anlaufstellen oder Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich und außerhalb dieser Einrichtungen vorrangig Sachleistungen zu gewähren.

BT-Drs. 12/4451, S. 5.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Familie und Senioren wurde jedoch § 2 AsylbLG (in der Beschlußempfehlung noch § 1 a AsylbLG) eingefügt und damit die ursprüngliche Zielsetzung für Asylbewerber mit längerer Aufenthaltsdauer abgeändert.

Dem lag aus der Sicht des Gesetzgebers die Erwägung zugrunde, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes - und in den tatbestandlich vorausgesetzten Fällen nicht absehbarer weite-

rer Dauer - nicht mehr auf den geringeren Bedarf abgestellt werden könne, der bei einem nur kurzen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entstehe. So sei nunmehr das Bedürfnis anzuerkennen, sich stärker an hiesige Lebensverhältnisse anzugleichen und sich sozial zu integrieren.

Vgl. BT-Drs. 12/5008, aaO. S. 15.

Diese Zielrichtung von § 2 AsylbLG wird nicht durch die Herstellung eines Regelungszusammenhanges mit den anderen Gesetzesänderungen des so bezeichneten Asylkompromisses in Frage gestellt, dessen Ziel es gewesen sei

- so OVG für das Land Brandenburg, Beschluß vom 9. November 1994, aaO. -

einem 1992 gegenüber den Vorjahren nochmals erheblich angestiegenen Zustrom der um Asyl nachsuchenden Ausländer durch weitere Verfahrensrestriktionen und flankierende Maßnahmen - darunter das Asylbewerberleistungsgesetz - zu begegnen. Der insoweit in Bezug genommene Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 12/4451) kann diese Ansicht schon deshalb nicht begründen, weil er eine dem § 2 AsylbLG entsprechende Vorschrift nicht enthielt; auch durch die Einfügung dieser Vorschrift wird die Eignung des Gesetzes, einen so begriffenen Gesetzeszweck zu verwirklichen, nicht grundsätzlich aufgehoben, weil es jedenfalls für das erste Jahr des Aufenthalts bei dem durch die §§ 3 ff. AsylbLG vorgesehenen Sachleistungsvorrang verbleibt.

d) Eine solche Auslegung entspricht auch der systematischen Stellung des § 2 AsylbLG einerseits und der §§ 3 - 7 AsylbLG

andererseits im Gesetz. Aus den unterschiedlichen Rechtsfolgen, die das Gesetz für die beiden Gruppen von Leistungsempfängern, die sich im wesentlichen nur in ihrer Aufenthaltsdauer unterscheiden, vorsieht, wird erkennbar, daß der Gesetzgeber der ersten Gruppe von Leistungsempfängern im Hinblick auf ihre Hilfeansprüche gerade einen anderen - privilegierten - Status verleihen wollte. Dieser an der Systematik des Gesetzes offenbar werdende Wille des Gesetzgebers würde aufgehoben, wenn beide Personengruppen hinsichtlich der Form der Hilfestellung gleich behandelt werden würden.

VGH Mannheim, Beschluß vom 8. Apr. 1994, aaO. S. 35; VG München, Beschluß vom 19. Januar 1994, aaO. S. 153.

e) Dem steht der Wortlaut von § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht entgegen. Danach ist abweichend von §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz "entsprechend" anzuwenden.

Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei § 2 AsylbLG um eine Rechtsfolgenverweisung handelt, wie der Beklagte annimmt

- so auch VG Frankfurt a.M., Beschluß vom 23. Februar 1994, aaO. S. 20; Deibel, NWVB1 1993, 441, 443 -

oder um eine Rechtsgrundverweisung

- so VGH Kassel, Beschluß vom 15. Juni 1994, aaO. S. 48.

In beiden Fällen sind nämlich die Rechtsfolgen - und damit auch die Entscheidung über die Form der Leistungsgewährung - gerade dem Bundessozialhilfegesetz zu entnehmen.

Im Ergebnis ebenso: VGH München, Beschluß vom 11. April 1994, aaO. S. 38; VG München, Beschluß vom 19. Januar 1994, aaO. S. 152.

2. Das der Verwaltung bei der Entscheidung über die Form der Leistungsgewährung gemäß § 4 Abs. 2 BSHG eingeräumte Ermessen besteht mit der Maßgabe eines grundsätzlichen Vorrangs von Leistungen nach Regelsätzen allerdings auch hier. Das Ergebnis dieser Abwägung wird nicht durch gesetzliche Regelungen außerhalb des Asylbewerberleistungsgesetzes mit Richtung auf eine Sachleistungsgewährung vorgegeben; auch die dem Runderlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Durchführung des AsylbLG zugrundeliegenden Erwägungen, wie sie in dem Rundschreiben vom 28. Februar 1994 zum Ausdruck kommen, sind - soweit sie sich der Beklagte zu eigen macht - nicht geeignet, die Leistungsgewährung in der Form von Sachleistungen zu rechtfertigen. Schließlich hat der Beklagte auch eine Abwägung der Umstände des Einzelfalles mit möglichen anderen Belangen nicht in der gebotenen individualisierenden Weise vorgenommen.

a) Die Ausübung eines Ermessens über die Form der Leistungsgewährung wird durch das Asylbewerberleistungsgesetz nicht ausgeschlossen. Die Leistungen unterliegen vielmehr den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes über Form und Maß der Leistung, soweit sich nicht aus den weiteren Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes etwas anderes ergibt.

BT-Drs. 12/5008, aaO.

Damit bleibt - jedenfalls nach der hier maßgebenden älteren Auslegung von § 22 BSHG durch das Bundesverwaltungsgericht - auch § 4 Abs. 2 BSHG anwendbar, der ein solches Ermessen eröffnet.

VGH Mannheim, Beschluß vom 8. Apr. 1994, aaO.;
VG München, Beschluß vom 19. Jan. 1994, aaO.
S. 152.

b) § 53 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) hat dabei im Hinblick auf die Form der Leistungsgewährung an Asylbewerber keine ermessensleitende Funktion mit Richtung auf eine Sachleistungsgewährung.

Nach § 53 AsylVfG sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Dabei sind sowohl das öffentliche als auch die privaten Interessen des Ausländers zu berücksichtigen. Maßgebend für die Unterbringung in solchen Unterkünften sind dabei aber nicht sozialhilferechtliche Belange, sondern das ordnungspolitische Interesse an der ständigen Erreichbarkeit des Ausländers und der daraus folgenden Möglichkeit einer stärkeren Verfahrensbeschleunigung.

VGH Mannheim, Beschluß vom 8. Apr. 1994, aaO.
S. 36; VGH München, Beschluß vom 11. April
1994, aaO. S. 38; OVG Saarlouis, Beschluß vom
19. August 1994, aaO.

Die Vorschrift ist damit Rechtsgrundlage für die Unterbringung des Klägers in einer Gemeinschaftsunterkunft; daß der Beklagte die hierauf entfallenden und die mit der Unterkunft in unmit-

telbarem Zusammenhang stehenden Kosten wie die der Energieversorgung in pauschalisierter Form vom Regelsatz abzieht, wird vom Kläger nicht angegriffen. Eine darüber hinausgehende Bedeutung als ermessensleitende Norm für die Entscheidung über die Form der Hilfestellung hat die Vorschrift wegen ihrer fehlenden sozialhilferechtlichen Bedeutung nicht.

VGH Mannheim, Beschluß vom 8. Apr. 1994, aaO.

c) Bei einer Entscheidung, ob bei der Form der Hilfestellung von dem grundsätzlichen Vorrang der Erbringung von Barleistungen abgesehen werden kann, sind ausschließlich allgemeine sozialhilferechtliche Kriterien unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zugrunde zu legen. Dabei sind die individuellen Belange des Klägers mit denen des Sozialhilfeträgers abzuwägen.

Für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes: VGH Mannheim, Beschluß vom 8. Apr. 1994, aaO, S. 35.

Solche, auf den Fall des Klägers eingehende Erwägungen sind vom Beklagten nicht angestellt worden.

Im übrigen erweist gerade die im gerichtlichen Verfahren erfolgte Bezugnahme auf den Runderlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 21. Sept. 1993 über die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und das hierzu ergangene Rundschreiben vom 28. Feb. 1994, daß der Beklagte sich deren Inhalt ohne eine weitergehende Prüfung der Umstände des Einzelfalles zu eigen gemacht hat.

Soweit der Beklagte sich den der Verwaltungsvorschrift zugrundeliegenden Erwägungen anschließt, ist diese Begründung nicht geeignet, die generelle Gewährung von Sachleistungen an Asylbewerber, die die Voraussetzungen von § 2 AsylbLG erfüllen, zu rechtfertigen. Sie ist ermessensfehlerhaft. Mit solchen Erwägungen wird von dem bestehenden Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 114 VwGO).

Die Begründung, bei einer gemeinsamen Unterbringung von Leistungsempfängern nach §§ 2 und 3 ff. AsylbLG in Gemeinschaftsunterkünften sei eine Sachleistungsgewährung an alle Bewohner geboten, um einen wirtschaftlichen Betrieb etwa angeschlossener Magazine sowie die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu gewährleisten und sich aus der unterschiedlichen Behandlung beider Gruppen ergebende Konflikte zu vermeiden, kann diese Handhabung nicht rechtfertigen. Auch die Erwägungen, mit einer Sachleistungsgewährung würden die Anreize, mit dem Ziel des Sozialhilfebezuges in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen und ein Asylverfahren zu betreiben, sowie Mehrfachleistungen in Anspruch zu nehmen, vermieden, greifen nicht durch.

zu ähnlich gelagerten Fällen: VGH Mannheim, Beschluß vom 8. Apr. 1994, aaO.; VGH München, Beschluß vom 11. April 1994, aaO. S. 38 und 39.

Der Gesetzgeber des Asylbewerberleistungsgesetzes hat sich entschieden, Asylbewerbern mit längerer Aufenthaltsdauer im Hinblick auf die Hilfestellung einen privilegierten Status zu verleihen, um ihnen eine stärkere Angleichung an hiesige Lebensverhältnisse und eine bessere soziale Integration zu er-

möglichen (vgl. II. 1. c)).

Er tat dies trotz der aufgrund der Vorschrift des § 53 AsylVfG abzusehenden gemeinsamen Unterbringung beider Gruppen von Leistungsberechtigten in einer Gemeinschaftsunterkunft und in Kenntnis der seinerzeit maßgebenden Auslegung von § 22 BSHG, nach der Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich als Barleistung nach Regelsätzen zu erbringen war. Hätte er in dem Bemühen, den eingangs umrissenen Zweck der Ermächtigung zu verwirklichen, die Möglichkeit eröffneten wollen, die damit regelmäßig verbundenen Folgen im Wege einer Ermessensentscheidung zu vermeiden, so hätte er das im Gesetz selbst oder im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck bringen müssen. Da er dies nicht getan hat, sondern mit der Verweisung auf das Bundessozialhilfegesetz die Entscheidung über Form und Maß der Leistungen nach diesem Gesetz bestimmt wissen wollte (BT-Drs. 12/5008, S. 15), hat der Beklagte nicht nur die privilegierte Behandlung von Asylbewerbern mit längerer Aufenthaltsdauer als Zweck der Ermächtigung zu beachten, sondern auch die damit regelmäßig verbundenen Folgen als vom Gesetzgeber in Kauf genommen hinzunehmen. Andernfalls würde § 2 AsylbLG in seinem Anwendungsbereich über seinen Wortlaut und Sinn hinaus im Ermessenswege in abstrakt-genereller Weise eingeschränkt. Hierzu ist die Verwaltung nicht ermächtigt. Etwa auftretenden Mißständen wäre nur vom Gesetzgeber durch eine Gesetzesänderung abzuhelpfen.

Ähnlich auch VGH Mannheim, Beschluß vom 8. April 1994, aaO. S. 35; Sächsisches OVG, Beschluß vom 8. Dezember 1994, aaO.

So können zunächst entgegen der Auffassung des Beklagten die an der Gleichbehandlung von zusammen in Gemeinschaftsunter-

künftigen untergebrachten Leistungsbeziehern nach §§ 2 und 3 ff. AsylbLG orientierten Erwägungen nicht die unterschiedslose Sachleistungsgewährung rechtfertigen. Diese Ansicht verkennt, daß bereits das Gesetz die betroffenen Ausländer unterschiedlich - nämlich ihrer Eigenart entsprechend - behandeln will. Grund und Rechtfertigung dieser unterschiedlichen Behandlung ist gerade die vom Gesetzgeber zugrundegelegte Erkenntnis, daß beide Personengruppen unterschiedliche Bedürfnisse haben (vgl. dazu II. 1. c)).

Der Ansicht, mit einer Sachleistungsgewährung an alle Bewohner werde den sich aus einer gemeinsamen Unterbringung ergebenden Besonderheiten Rechnung getragen, kann sich die Kammer daher nicht anschließen.

So aber OVG für das Land Brandenburg, Beschluß vom 9. November 1994, aaO.

Es handelt sich bei den angeführten Umständen nicht um Besonderheiten eines Einzelfalles, die als Abweichung von der gesetzgeberischen Leitvorstellung in die Ermessensentscheidung eingestellt werden müßten oder dürften, sondern um den Regelfall, daß gemäß § 53 AsylVfG Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Soweit sich der Beklagte darauf beruft, bei einer gemeinsamen Unterbringung von Leistungsberechtigten nach §§ 2 und 3 AsylbLG in einer Gemeinschaftsunterkunft könne die Wirtschaftlichkeit angeschlossener Magazine leiden und es könne zu Konflikten zwischen beiden Gruppen von Bewohnern kommen, so sind diese Folgen nicht schlechthin ausgeschlossen. Gleichwohl wird mit

diesen Erwägungen von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht.

Auch hierbei handelt es sich um eine bereits in § 53 AsylVfG angelegte Folge, die der Gesetzgeber des Asylbewerberleistungsgesetzes in Kenntnis dieser Vorschrift in Kauf genommen hat.

Schließlich sind auch generalpräventive Erwägungen wie die Erschwerung des Bezuges von Mehrfachleistungen und die Verminderung des Anreizes, mit dem Ziel des Sozialhilfebezuges nach Deutschland zu kommen, nicht geeignet, eine Ermessensausübung mit dem Ergebnis einer Sachleistungsgewährung auch für die unter § 2 AsylbLG fallenden Leistungsempfänger zu tragen.

So aber OVG Münster, Beschluß vom 4. November 1994, aaO. S. 22.

Solche Gesichtspunkte liegen tatsächlich der vorrangigen Sachleistungsgewährung an die Leistungsempfänger nach § 3 ff. AsylbLG zugrunde, nicht aber der auf eine stärkere soziale Integration der betroffenen Asylbewerber abzielenden Vorschrift des § 2 AsylbLG.

VGH Mannheim, Beschluß vom 8. April 1994, aaO. S. 35.

d) Dem kann der Beklagte auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, daß auch mit der Sachleistungsgewährung, wie er sie betreibt, eine Leistungsangleichung beider Gruppen von Hilfeempfängern herbeigeführt werde. Es lag ersichtlich im Willen des Gesetzgebers, Berechtigte nach § 2 AsylbLG gerade anders zu behandeln

als die Empfänger von Sachleistungen, deren Anspruch sich aus §§ 3 ff. AsylbLG ergibt.

Das ist mit einer erhöhten Taschengeldgewährung unter Beibehaltung des Sachleistungsprinzips im übrigen nicht gewährleistet. Zumindest eine soziale Integration, deren Erleichterung mit der Leistungsangleichung beabsichtigt war, läßt sich mit einer Leistungsgewährung in der Form von Wertgutscheinen, die nur zum Einkauf in einem einzigen Geschäft berechtigen, nicht verwirklichen.

3. Der Kläger hat daher, wenn nicht in seiner Person individuelle Gründe für eine Sachleistungsgewährung vorliegen, Anspruch auf Barleistungen nach Regelsätzen anstatt der ihm überlassenen Wertgutscheine zur Verwendung im Magazin seiner Gemeinschaftsunterkunft. Da der Beklagte solche Umstände bisher ungeprüft gelassen hat und wegen seiner erklärten Ablehnung, insoweit eine Prüfung der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen, nicht ohne weiteres davon auszugehen ist, daß keine eine Sachleistungsgewährung gebietenden oder rechtfertigenden Gründe vorliegen, ist er zur Neubescheidung des klägerischen Begehrens verpflichtet.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Dabei macht das Gericht von der Möglichkeit Gebrauch, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens ganz aufzuerlegen, weil der Kläger, der eine Verpflichtungsklage erhoben und mit einem Bescheidungsurteil auch Erfolg hat, damit nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Zivilprozeßordnung.

Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 188 VwGO. Die Kammer ordnet dabei die Ansprüche der Kläger aus § 2 AsylbLG dem Sachgebiet der Sozialhilfe zu.

ebenso: OVG Münster, Beschluß vom 3. März 1994
- 8 B 174/94 -, NWVBl 1994, 314.

Die Sprungrevision ist gemäß §§ 134 Abs. 1 Satz 1, 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil die Rechtssache im Hinblick auf die divergierenden obergerichtlichen Entscheidungen grundsätzliche Bedeutung hat.